



Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis

Pressedossier

I N H A L T

- | | |
|---|---|
| ■ Medienmitteilung | 2 |
| ■ Die Gründe für unsere Unterstützung | 3 |
| ■ Ein Dossier, das seit langem heranreift | 4 |
| ■ Wie ist die Lage andernorts? | 5 |

Medienorientierung ZMLP, Donnerstag, 2. Februar 2012

ZMLP – Préfleuri 9 – Postfach 503 – 1951 Sitten / Tel. : 027/323.40.43 Fax : 027 323.40.50
www.zmlp.ch / zmlp@netplus.ch

Wählbarkeit der öffentlichen Dienste

Die Stunde der Öffnung hat geschlagen

Sollen die Angestellten des Staates und diejenigen des Gesundheitsnetzes Wallis ins Walliser Parlament gewählt werden können? Ja, meint der ZMLP. Um die Ungleichheiten zu beheben und die Demokratie offener und stärker zu gestalten.

Warum darf eine Empfangssekretärin des Gesundheitsnetzes Wallis (GNW), welche sämtliche Bedingungen für die Wählbarkeit erfüllt, nicht im Walliser Parlament Einsitz nehmen dürfen? Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Würde man im Wallis die Kriterien für die Unvereinbarkeiten verschärfen, würde dies 15'000 Bürger zweiter Klasse schaffen. Um diese Ausgrenzung zu rechtfertigen, müsste man sehr stichhaltige Gründe anführen können. Diese erweisen sich jedoch im Gegenteil als sehr schwach. Der Interessenskonflikt? Der ZMLP ist sich des Problems bewusst. Der Vorentwurf zum Gesetz über die Unvereinbarkeiten auch. Er schlägt eine Reihe von Schutzvorkehrungen vor: Die Personen, welche direkt mit dem Entscheidungsprozess verbunden sind, (die Dienstchefs oder der Kantonsapotheker, zum Beispiel) wären von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Die Bestimmungen betreffend den Ausstand ihrerseits würden verstärkt und klar formuliert.

Das Wallis steht in der französischsprachigen Schweiz allein da

Auf Schweizer Ebene ist die Tendenz klar. Eine erdrückende Mehrheit der Kantone hat ihren Staatsangestellten die Wählbarkeit zugestanden oder ist dabei, dies zu tun. In der Westschweiz ist das Wallis der einzige Kanton, welcher es den öffentlichen Diensten verwehrt, im Parlament Einsitz zu nehmen. Der Kanton Jura, welcher sich hier als letzter für den Weg der Öffnung entschieden hat, nahm die Wählbarkeit seiner Beamten im Mai 2010 an.

Schliesslich ist es auch eine Frage der Transparenz und der Ehrlichkeit. Sei es auf Stufe des Bundes oder der Kantone, das politische Spiel besteht aus Abwägungen von Interessen. Die Rechtsanwälte, die Ärzte, die Banker oder die Vertreter der Privatwirtschaft nehmen Einsitz in den Grossen Rat, ohne dass dabei das Funktionieren der Demokratie verfälscht wird. Sie können sich jedoch über Gesetze aussprechen, welche sie direkt betreffen, und an deren Erarbeitung sie oft mitgewirkt haben, zum Beispiel im Rahmen der Vernehmlassung oder von Lobbying-Netzen.

Aus all diesen Gründen schliesst sich der ZMLP den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe an, welche damit beauftragt war, den Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten zu redigieren. Er bekennt sich zu einem klaren und überzeugten Ja zur Wählbarkeit der Staatsangestellten und des Personals des Gesundheitsnetzes Wallis.

Zusätzliche Informationen:

Martina Volken, Mitglied des Zentralkomitees auf 079 366 50 67

Marylène Volpi Fournier, Präsidentin des ZMLP auf 078 607 11 06

Michel Perruchoud, Generalsekretär des ZMLP auf 079 701 73 63

■ Die Gründe für unsere Unterstützung

- Die Gleichstellung gegenüber dem Gesetz

Warum sollte es einem Schweizer Bürger im wahlberechtigten Alter nicht möglich sein, sich um einen Sitz im Parlament zu bewerben? Wegen der Interessenskonflikte und des Grundsatzes der Gewaltentrennung, antworten die Verfechter des Verbots. Eine zu simple und übereilte Vereinfachung. Man könnte andere Situationen der Interessenskonflikte erwähnen. Zum Beispiel hat in Genf der Sekretär der Immobilienkammer und Abgeordnete im Grossen Rat, im Jahre 2010 wissentlich die Annahme eines Gesetzes verzögert, welches eine Gebühr für die Immobilienbesitzer vorsah. Ergebnis: Der Staat hat hunderttausende von Franken verloren. Der Interessenskonflikt gehört zum politischen Spiel. Aus welchen Gründen sollten die Angestellten des Staates und des Gesundheitsnetzes nur halbe Bürger sein?

In gewissen Fällen kann dieser Interessenskonflikt jedoch unannehmbar sein. Der Bericht der Arbeitsgruppe zum Vorentwurf des Gesetzes trägt dieser Tatsache Rechnung.

- Die Schutzvorkehrungen sind zahlreich und wirkungsvoll

Der Vorentwurf des Gesetzes sieht eine Reihe von ganz konkreten Schutzmechanismen vor. Die Personen, welche direkt mit dem Entscheidungsprozess verbunden sind, (namentlich Dienstchefs und ihre Adjunkten, Kantonsärzte und –apotheker, Schuldirektoren) wären nicht wählbar.

Andererseits verstärkt und klärt der Vorentwurf die Kriterien, wenn es darum geht, in den Ausstand zu treten. Sämtliche Abgeordneten, ob sie von den öffentlichen Diensten oder aus der Privatwirtschaft kommen, müssen ihre Interessensbindungen angeben. Sie werden von den Debatten oder den Abstimmungen ausgeschlossen, wenn offensichtlich persönliche Interessen im Spiele sind.

Schliesslich macht ein einziger Baum noch keinen Wald aus: Im Grossen Rat gehört das letzte Wort der Versammlung des Plenums, und schliesslich, im Falle eines Referendums, dem Volk.

- Die öffentlichen Dienste werden im Parlament nicht die Macht ergreifen

Einige befürchten, die Staatsangestellten würden die Macht über die Legislative ergreifen, um ihre eigenen Interessen zu verteidigen. Die Erfahrung im Wallis zeigt, dass diese Befürchtung unbegründet ist. Seit Jahrzehnten nehmen Lehrpersonen Einsitz ins Parlament. Der Souverän hat sie gewählt. Sie haben das demokratische Spiel nie verfälscht und haben stets die heute gültigen Spielregeln respektiert. Ausserdem ist ein Lehrer oder Beamter als Abgeordneter nicht ein freies Elektron. Er hängt von den Stellungnahmen seiner parlamentarischen Fraktion ab. Schliesslich heisst wählbar sein noch nicht, gewählt zu sein. An der Urne entscheidet einzig und allein der Bürger.

Die Angestellten des Staates und des Gesundheitsnetzes werden das demokratische Gleichgewicht nicht gefährden. Im Gegenteil. Sie werden es öffnen und verstärken.

- Eine sehr deutliche Tendenz zur Öffnung

Die zahlreichen Kantone, welche ihre Kriterien der Wählbarkeit erweitert haben, haben dazu tiefgründige und umfassende Analysen durchgeführt. Der Verantwortliche der «Datenbank über die Schweizer Kantone und Städte» (BADAC, Portal für die Information und vergleichende Analyse des schweizerischen Föderalismus), Christophe Koller, ist der Ansicht, das eine recht offene Praktik, welche den öffentlichen Diensten und dem Lehrpersonal den Zugang zur Legislative ermöglicht, diejenige ist, welche am besten funktioniert: «Historisch betrachtet, hat das politische System der Schweiz seine Legitimation und seine Stabilität auf einer möglichst ausgewogenen Vertretung seiner politischen, sprachlichen und religiösen Vielseitigkeit begründet.»

▪ Ein Dossier, das seit Langem heranreift

Die Forderung nach Erweiterung der Wählbarkeitskriterien datiert nicht von heute

Die Idee der Wählbarkeit der öffentlichen Dienste und des Personals des Gesundheitsnetzes Wallis reift im Walliser Parlament schon seit Langem heran. Zu erwähnen sind etwa:

Mai 2005

Eine Motion der sozialdemokratischen Fraktionen fordert die Aufhebung der Unvereinbarkeiten im Bereich der öffentlichen Dienste, mit Ausnahmen.

Im Laufe der gleichen Session, Motion der freisinnigen Fraktion für die Aufhebung der Unvereinbarkeiten der Angestellten des Gesundheitsnetzes Wallis, auch hier mit Ausnahmen.

Die beiden Motionen werden vom Parlament verworfen.

Februar 2007

Motion der SPO-Fraktion. Wie die freisinnige Motion verlangt diese, dem Personal des GNW die Wählbarkeit wieder zu ermöglichen, mit Ausnahme der leitenden Personen. Auch sie wird vom Parlament verworfen.

Mai 2010

Motion der CSPO-Fraktion. Sie unterstreicht die Ungleichbehandlung zwischen dem Personal des Staates und demjenigen des GNW gegenüber dem Lehrpersonal. Gleichzeitig fordert sie eine Revision des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten. Diese, von der Regierung unterstützte Motion, wird vom Grossen Rat angenommen.

März 2011

Ernennung einer 9-köpfigen Arbeitsgruppe. Ihr Auftrag: Erarbeitung eines Vorentwurfs zur Revision des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten und der Bestimmungen, welche den Ausstand behandeln. Ihr Bericht wurde im September 2011 mit 7 ja, 1 nein und 1 Enthaltung verabschiedet. Aus Gründen der Gleichbehandlung schlägt sie vor, «dem Personal der Kantonsverwaltung und der selbstständigen Anstalten» die Türen zum Parlament unter gewissen Bedingungen zu öffnen.

Januar 2012

Abschluss der Vernehmlassung des Vorentwurfs am 31. Januar.

▪ Anderswo in der Schweiz: ja zur Öffnung

Sehr verschiedene Praktiken, welche Tendenzen zur Vereinheitlichung aufweisen

Die Frage der Wählbarkeit der öffentlichen Dienste illustriert «wunderbar die Komplexität des Föderalismus in der Schweiz», schreibt das Institut für Föderalismus der Universität Freiburg. Also, 26 Kantone und 26 Arten des Vorgehens... Einige definieren die Kriterien der Unvereinbarkeiten in ihrer Verfassung. Dies ist nicht der Fall für das Wallis, wo die Verfassung sich damit begnügt, allgemeine Grundsätze festzulegen. Es muss also festgehalten werden: Die Öffnung des Parlaments für die Angestellten des Staates und des Gesundheitsnetzes Wallis bedarf keiner Verfassungsänderung.

Seit einigen Jahren tendieren diese Praktiken jedoch in Richtung einer Vereinheitlichung. Eine erdrückende Mehrheit der Kantone hat ihr Parlament den öffentlichen Diensten geöffnet.

Jene, die ein Totalverbot kennen: 2

Es sind die Kantone Solothurn und Uri. Die Beamten und das Lehrpersonal können nicht im Grossen Rat Einsitz nehmen. Seit dem 1. Januar 2007 erlaubt es der Kanton Graubünden den Beamten, die weniger als 40% für den Staat arbeiten, für ein Mandat in der kantonalen Legislative zu kandidieren.

Im Kanton Uri wurde über die Ausweitung der Wählbarkeit auf die öffentlichen Dienste eine Volksabstimmung durchgeführt. Im Februar 2011 hat das Volk das Begehren knapp abgelehnt.

Jene, welche ohne Einschränkungen bewilligen: 5

Beide Appenzell, Nidwalden, Schwyz, Schaffhausen.

Jene, die zum Lehrpersonal ja sagen und nein zu den Staatsangestellten: 4

Das Tessin, Bern, Aargau und das Wallis untersagen es den Beamten, ins Parlament gewählt zu werden, jedoch nicht dem Lehrpersonal.

Jene, welche den Staatsangestellten den Einsitz ins Parlament unter Bedingungen erlauben: 15

Es sind alle andern Kantone und namentlich jene der französischsprachigen Schweiz. Der Jura ist hier der letzte, welcher sich anlässlich einer Volksabstimmung im Mai 2011 für die Öffnung entschieden hat. In ihrer Gesamtheit betrachtet, hat eine grosse Mehrheit der Kantone im Bereich der Wählbarkeitskriterien einen Weg der Öffnung eingeschlagen. Viele von ihnen haben ihre diesbezügliche Gesetzgebung in den letzten Jahren neu überarbeitet. Die Tendenz zur Öffnung ist relativ neu aber sehr klar.